

# Bundesgesetzblatt <sup>1357</sup>

## Teil I

## Z 1997 A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1970	Nr. 91
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Funksicherheitsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 9512-4	1357
23. 9. 70	Sechste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 51-1-2	1359
23. 9. 70	Fünfte Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 51-1-3	1361
23. 9. 70	Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter .....	1362
18. 9. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1964) .....	1364

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1365	
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1366	

### Zweite Verordnung zur Änderung der Funksicherheitsverordnung

Vom 21. September 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Funkausrüstung und den Sicherheitsfunkwachdienst der Schiffe (Funksicherheitsverordnung) vom 9. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 860), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1515), wird wie folgt geändert:

##### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit einer Telegrafiefunkanlage sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe ohne Rücksicht auf ihre Größe, ausgenommen
  - a) in der Inlandfahrt,
  - b) in der Auslandfahrt nach dänischen Häfen bis zu der geographischen Verbindungsline der Häfen Esbjerg, Nyborg, Korsör, Gedser, wenn sie weniger als 1 000 Bruttoregistertonnen vermessen;

2. Frachtschiffe von 300 Bruttoregistertonnen und mehr, wenn sie für Häfen im Indischen oder Pazifischen Ozean bestimmt sind;
3. Schiffe von 1 600 Bruttoregistertonnen und mehr, ohne Rücksicht auf ihr Fahrtgebiet.
  - (2) Mit einer Sprechfunkanlage (Grenzwelle) sind Schiffe auszurüsten, die nicht nach Absatz 1 ausrustungspflichtig sind und nicht über eine Telegrafiefunkanlage verfügen, und zwar
    1. Fahrgastschiffe, die 17,7 Bruttoregistertonnen (50 cbm) und mehr vermessen oder für 35 Personen und mehr zugelassen sind; Fahrgastschiffe von weniger als 400 Bruttoregistertonnen können an Stelle der Grenzwellen-Sprechfunkanlage eine UKW-Seefunkanlage verwenden;
    2. Frachtschiffe von 300 Bruttoregistertonnen und mehr;
    3. Fischereifahrzeuge von 300 Bruttoregistertonnen und mehr.
      - (3) Frachtschiffe von 300 Bruttoregistertonnen und mehr, die nach Absatz 2 Nr. 2 mit einer Sprechfunkanlage (Grenzwelle) ausgerüstet sind und die die Grenzen der mittleren Fahrt auf Reisen nach atlantischen Häfen überschreiten, sind zusätzlich auszurüsten mit:
        1. einem Telegrafiefunk-Notsender (500 kHz),

2. einem selbsttätigen Telegrafiefunk-Alarmzeichen-Tastgerät, das neben dem Telegrafiefunk-Alarmzeichen die selbsttätige Aussendung des Notzeichens SOS, des Rufzeichens des Schiffes, der Q-Gruppe „QSW 2182“ und eines Peilstreiches ermöglicht, wobei in vorhandenen Tastgeräten statt der Q-Gruppe „QSW 2182“ die Abkürzung „LSN 2182“ weiter verwendet werden kann,
3. einer Funkboje zur Kennzeichnung der Seenotposition (2182 kHz),
4. aufblasbaren Rettungsflößen für alle an Bord befindlichen Personen,
5. dem Handbuch „Nautischer Funkdienst“ Band I bis III und
6. der Weltkarte der Küstenfunkstellen für den Sprech-Seefunkdienst auf Grenzwellen.

Diese Schiffe müssen außerdem am AMVER-Dienst (Standortmeldesystem für Handelsschiffe zur Hilfeleistung bei Seenot) teilnehmen.

(4) Fischereifahrzeuge von 300 Bruttoregistertonnen und mehr, die nach Absatz 2 Nr. 3 mit einer Sprechfunkanlage (Grenzwelle) ausgerüstet sind, sind zusätzlich mit einem Empfänger auszurüsten, der den Empfang der Anruf- und Notfrequenz im Grenzwellenbereich gestattet (Sicherheitsempfänger).

(5) Fischereifahrzeuge von 300 Bruttoregistertonnen und mehr sind mit einer Funkboje zur Kennzeichnung der Seenotposition (2182 kHz) auszurüsten.

(6) Mit einer Peilfunkanlage sind Schiffe von 1 600 Bruttoregistertonnen und mehr in der Auslandfahrt auszurüsten.

(7) Mit tragbaren Telegrafiefunkanlagen sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe von 400 Bruttoregistertonnen und mehr, sofern sie nicht auf jeder Seite ein Motorrettungsboot mit einer festeingebauten Funkanlage führen,
2. Frachtschiffe in der großen und in der mittleren Fahrt.

(8) Absatz 1 und 2 gilt nicht für die Überführung von Binnenschiffen zwischen Elbe und Weser sowie im Verkehr von Binnenschiffen zwischen Travemünde und Neustadt/Holstein.

(9) Auf Schiffen, die mit einer Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen Amateurfunkstellen nicht und Rundfunkempfänger nur mit Zustimmung des Kapitäns errichtet und betrieben werden. Die Errichtung von Außenantennen für den Rundfunkempfang, die nicht zur festen Ausrüstung des Schiffes gehören, ist untersagt.“

2. In § 11 werden die Worte „§ 3 Abs. 6“ durch die Worte „§ 3 Abs. 9“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die Neufassung des § 3 Abs. 5 tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 21. September 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung**

**Vom 23. September 1970**

Auf Grund der §§ 27, 71 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 461) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor § 24 werden folgende §§ 23 a und 23 b eingefügt:

**„§ 23 a**

**Voraussetzungen für die Einstellung  
als Sanitätsoffizier-Anwärter**

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist,
2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und
3. sich bis zum Abschluß der Ausbildung zum Sanitätsoffizier als Soldat auf Zeit verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“.

**§ 23 b**

**Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter**

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| zum Gefreiten    | nach 6 Monaten  |
| zum Fahnenjunker | nach 12 Monaten |

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| zum Fähnrich     | nach 21 Monaten |
| zum Oberfähnrich | nach 3 Jahren   |
| zum Leutnant     | nach 4 Jahren.  |

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Ernennung zum Berufssoldaten.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „als Sanitätsoffizier“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „kann“ das Wort „auch“ eingefügt und in der Nummer 2 das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu § 25 erhält folgende Fassung:

„Beförderung der Sanitätsoffiziere“.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad

eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden."

b) In Nummer 3 werden hinter „§ 22 Abs. 2 und 3“ die Worte „§ 23 b Abs. 1“ eingefügt und „§ 29 Abs. 1“ durch „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden hinter „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „§ 23 a Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung**

**Vom 23. September 1970**

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 541) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

**„§ 8 a**

Urlaub zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie

Ein Sanitätsoffizier-Anwärter kann zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden. Der Anwärter erhält außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.“

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

**Verordnung  
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

**Vom 23. September 1970**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

**§ 1**

Die Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter) erhalten ein Ausbildungsgeld. Das Ausbildungsgeld besteht aus dem Grundbetrag (§ 5), dem Familienzuschlag (§ 6) und dem Kinderzuschlag (§ 7).

**§ 2**

Die Sanitätsoffizier-Anwärter erhalten das Ausbildungsgeld von dem Tage an, mit dem sie ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt sind. Es entfällt mit dem Tage, an dem die Beurlaubung endet.

**§ 3**

Das Ausbildungsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf das Ausbildungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Ausbildungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

**§ 4**

Erhält ein Sanitätsoffizier-Anwärter für eine in der Approbations- oder Bestallungsordnung vorgeschriebene Tätigkeit Geldbezüge, so werden diese auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

**§ 5**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

im 1. und 2. Semester sechshundertsechsundsechzig Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

siebenhundertsechzig Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester	achtundhundertzweiundsechzig Deutsche Mark,
im 5. und 6. Semester	
a) vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung	achtundhundertzweiundsechzig Deutsche Mark,
b) nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung	neunhundertneunundsiebzig Deutsche Mark,
im 7. und 8. Semester	eintausendsechzig Deutsche Mark,
ab dem 9. Semester	eintausendsechsundneunzig Deutsche Mark.

**§ 6**

**(1) Den Familienzuschlag erhalten**

1. verheiratete Sanitätsoffizier-Anwärter,
2. verwitwete Sanitätsoffizier-Anwärter und Sanitätsoffizier-Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Sanitätsoffizier-Anwärter,
  - a) denen nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen würde,
  - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

**(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter**

1. ohne kinderzuschlagsberechtigtes Kind  
sechsundsechzig Deutsche Mark,
2. mit einem kinderzuschlagsberechtigten Kind  
einhundertsechs Deutsche Mark.

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigte Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 2 um je

siebenundvierzig Deutsche Mark.

Die Sätze 1 und 2 finden auch auf diejenigen Sanitätsoffizier-Anwärter Anwendung, denen ohne Be-

rücksichtigung des § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag zustehen würde.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Bei einer Änderung des Familienzuschlages finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Kinderzuschlag wird in entsprechender Anwendung der §§ 18 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1970

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1970 — 1 BvR 191/67 — ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 45 Absatz 3 Satz 1 a) des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101) — insoweit gleichlautend mit § 45 Absatz 3 Satz 1 a) des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) — ist mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit über 18 Jahre alte Waisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, wenn sie verheiratet sind, in jedem Fall vom Bezug der Waisenrente ausgeschlossen werden.

Bonn, den 18. September 1970

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 9. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Ille	179      26. 9. 70	1. 10. 70
10. 9. 70 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschifffahrt über die Wahrschauzeichen in der Gebirgsstrecke zwischen Bingen und St. Goar	179      26. 9. 70	1. 10. 70
22. 9. 70 Verordnung Nr. 27/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	182      1. 10. 70	1. 10. 70
17. 9. 70 Zweite Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Instrumentenflugregeln zum Flughafen Saarbrücken-Ensheim)	182      1. 10. 70	15. 10. 70
18. 9. 70 Zweite Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)	182      1. 10. 70	15. 10. 70

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
10. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1840/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 9. 70	L 202/12
10. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1841/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 9. 70	L 202/14
10. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1842/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 9. 70	L 202/16
10. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1843/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 9. 70	L 202/18
10. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1844/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 9. 70	L 202/19
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1845/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 9. 70	L 203/1
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1846/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 9. 70	L 203/3
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1847/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 9. 70	L 203/5
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1848/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 9. 70	L 203/6
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1849/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 9. 70	L 203/7
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1850/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 9. 70	L 203/9
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1851/70 der Kommission über die Anträge auf Abschlagszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für den Verbuchungszeitraum 1970	12. 9. 70	L 203/10
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1852/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 9. 70	L 203/16
11. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1853/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 9. 70	L 203/19
14. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1854/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 9. 70	L 204/1
14. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1855/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 9. 70	L 204/3
14. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1856/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 9. 70	L 204/5
14. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1857/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 9. 70	L 204/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1858/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 9. 70	L 204/7
14. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1859/70 der Kommission zur Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung eingeführter Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1970/1971	15. 9. 70	L 204/14
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1860/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 9. 70	L 205/1
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1861/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 9. 70	L 205/3
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1862/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 9. 70	L 205/5
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1863/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 9. 70	L 205/6
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1864/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	16. 9. 70	L 205/7
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1865/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	16. 9. 70	L 205/9
15. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1866/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	16. 9. 70	L 205/11
16. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1867/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 9. 70	L 206/1
16. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1868/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 9. 70	L 206/3
16. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1869/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 9. 70	L 206/5
16. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1870/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 9. 70	L 206/6
16. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1871/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 9. 70	L 206/7
16. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1872/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	17. 9. 70	L 206/8

## An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

### Betr.: Preiserhöhung für den Einzelverkauf des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sah sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis vom 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandspesen sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.